



# Brauchtumsfeuer

## Ostern und Walpurgis

# Brauchtumspflege

Brauchtumsfeuer haben ihren Sinn in der Pflege eines Brauchtums, zum Beispiel zu Ostern oder Walpurgis. Entscheidend ist dabei, dass die Brauchtumspflege durch eine örtliche Gemeinschaft, Organisation, Glaubensgemeinschaft oder einen Verein als öffentliche Veranstaltung ausgerichtet wird, die für jedermann zugänglich ist. Private Brauchtumsfeuer sind somit in der Regel nicht zulässig.

Brauchtumsfeuer benötigen eine ordnungsbehördliche Genehmigung. Diese ist vom Ausrichter vor der Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Stadt oder Gemeinde zu beantragen.

Neben der Genehmigung durch die zuständige Behörde sind einige Anforderungen einzuhalten, damit die Durchführung nicht mit den umweltrechtlichen Regelungen des Naturschutzes, des Gewässerschutzes oder des Abfallrechts kollidiert. Die Überwachung der Einhaltung dieser Belange liegt beim Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt.

## Allgemeine Anforderungen, Brennmaterial und Größe

Die Größe eines Brauchtumsfeuers muss dem Anlass entsprechend gemessen an der Einwohner- und Siedlungsstruktur auf das notwendige Maximum beschränkt sein. Verbrannt werden darf nur naturbelassenes, trockenes Holz sowie Baum- und Strauchschnitt. Der Einsatz von Brandbeschleunigern wie Benzin oder Öl zur Unterhaltung oder zum Anfachen des Feuers ist verboten. Letzteres kann beispielsweise mit Stroh, Reisig oder einer Gasbrennerflamme erfolgen. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist nicht zulässig.

Das Zusammentragen darf frühestens 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgen. Eine kontrollierte und koordinierte Sammlung wird empfohlen. Veranstalter und Grundstückseigentümer sind vom Beginn der Sammlung bis zur abschließenden Reinigung nach der Veranstaltung, für den ordnungsgemäßen Zustand des Platzes verantwortlich. Unbefugtes Ablagern von unzulässigen Materialien ist verboten. Entsprechende Ablagerungen müssen sofort ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

Weitere relevante Informationen enthält das Merkblatt Brauchtumsfeuer der VB-INFO 7 des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen, der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Niedersachsen und der Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender Brandschutz in Niedersachsen:

<https://www.lfv-nds.de/wp-content/uploads/2014/06/vb-info-7-Brauchtumsfeuer.pdf>

# Naturschutz

Eine Durchführung von Brauchtumsfeuern in Schutzzonen wie zum Beispiel Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, gesetzlich geschützten Biotopen oder Landschaftsbestandteilen sowie auf moorigem Untergrund ist nicht zulässig.

Lebensstätten von wildlebenden Tieren dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Tiere dürfen nicht getötet oder verletzt werden. Das gesammelte Brennmaterial ist daher aus Gründen des Artenschutzes am Tag der Veranstaltung noch einmal umzuschichten, damit Tiere die Möglichkeit haben, zu flüchten. Darüber hinaus bietet dies die Möglichkeit, das Material noch einmal auf unzulässige Brennstoffe zu sichten, um diese dann auszusortieren.

# Gewässerschutz

An Gewässern ist ein ausreichender Mindestabstand einzuhalten. Sowohl das Gewässer selbst, als auch die begleitende Ufervegetation dürfen durch Feuer und Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. In Wasserschutzgebietszonen der Kategorien I und II dürfen Brauchtumsfeuer nicht abgebrannt werden. Darüber hinaus sind die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnungen einzuhalten.

Zudem dürfen Brauchtumsfeuer nicht in vorläufig gesicherten und gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten veranstaltet werden.

# Abfall und Entsorgung

Der Platz, an dem die Veranstaltung durchgeführt wird, muss nach dem Ende vollständig gereinigt werden. Innerhalb von 7 Tagen nach der Veranstaltung müssen Brandreste, Brennmaterial sowie sonstige Abfälle entsorgt werden.

Kann ein Brauchtumsfeuer nicht abgebrannt werden, müssen die Brennmaterialien ebenfalls als Abfall entsorgt werden. In so einem Fall ist der Fachdienst Umwelt umgehend zu informieren, damit die Entsorgung mit den Anforderungen des Naturschutzes einhergeht.

# Weitere Informationen für Veranstalter\*innen von Brauchtumsfeuern


Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt  
Klubgartenstraße 6 | 38640 Goslar  
Jens Dunemann  
Telefon: 05321 76-673  
E-Mail: [umwelt@landkreis-goslar.de](mailto:umwelt@landkreis-goslar.de)



Kreiswirtschaftsbetriebe Goslar  
Bornhardtstraße 13 | 38644 Goslar  
Abfallberatung  
Telefon: 05321 376-706



Genehmigungen/Anzeigen von Brauchtumsfeuern  
Anfragen sind an die zuständige Stadt  
oder Gemeinde zu richten.



Landkreis Goslar  
Bauen und Umwelt  
Klubgartenstraße 6  
38640 Goslar  
Telefon: 05321 76-0  
E-Mail: [info@landkreis-goslar.de](mailto:info@landkreis-goslar.de)  
[www.landkreis-goslar.de](http://www.landkreis-goslar.de)

Ansprechperson:  
Jens Dunemann  
Fachdienst Umwelt  
Telefon: 05321 76-673  
E-Mail: [umwelt@landkreis-goslar.de](mailto:umwelt@landkreis-goslar.de)

Fotos: © [www.pixabax.com](http://www.pixabax.com)

Stand: 06.12.2023